

verträge zum Erlöschen bringe und für den landwirtschaftlichen Betrieb neue Formen des Arbeitsverhältnisses erzwingt.

Im folgenden sei die geographische Anordnung der Gebiete festgehalten, da nach meiner Meinung die hiermit gegebenen allgemeinen Bedingungen der Landeskultur für das Kolonat viel maßgebender geworden sind als etwa der Umstand, ob die venezianische Herrschaft früher oder später eingesetzt, länger oder kürzer gedauert, ob die türkischen Einflüsse sich mehr oder weniger betätigt haben. Selbstverständlich soll damit nicht geleugnet werden, daß auch diesen juristischen Grundlagen Bedeutung zukommt. Ich möchte nur vor einer Überschätzung derselben warnen und das rein ökonomische Moment an jene Stelle rücken, die ihm meines Erachtens gebührt. Übrigens deckt sich ja vielfach die territoriale Gruppierung mit der historisch staatsrechtlichen, wie das Folgende erweisen wird. Ich beginne mit der Nordspitze Dalmatiens, dem Territorium des Ruinenstädtchens Nona. Von Zara bis Nona durchfährt man eine öde trostlose Steinwüste, die erst in der Nähe der Stadt angebaute Boden Platz macht. Leider herrscht in Nona die Malaria, deren Bekämpfung gegenwärtig erst im Zuge ist. Die Bevölkerung scheint sehr dünn zu sein. Sehr wenige Familien leben zusammen, die alte Hauskommunion hat sich fast vollständig aufgelöst. Der Grund und Boden befindet sich zum Teil im Besitze von Zaratiner Herren, die oft nicht einmal wissen, wo ihre Grundstücke liegen. Die Kolonen haben meist auch Eigenbesitz und viele von ihnen haben ihrerseits wieder Kolonen. Es wird behauptet, daß diese letztere Kategorie die hartherzigsten Verträge aufweise. Der Vertrag lautet gewöhnlich so, daß der Kolone ein Siebentel des Weines und ein Viertel des Getreides dem Grundbesitzer abliefern. Wenn aber der Herr Samen und Dünger für den Getreidebau liefert, wird die Ernte zur Hälfte geteilt. Das Kolonatsrecht ist in der Gegend von Nona nur selten in den Grundbüchern eingetragen, was wohl damit zusammenhängen dürfte, daß Getreide und Maisbau hier neben dem Weinbau eine hervorragende Rolle spielt, bei diesen Kulturergattungen das Kolonat nur einjährig ist — es ist ja auch die Pflanze nur einjährig — und Meliorationen kaum in Frage kommen, also hier eine Eintragung von Kolonatsrechten wohl von selbst ausgeschlossen erscheint. Mehrfach betrachten sich die Kolonen trotzdem als Eigentümer und verkaufen ihre Kolonatsrechte, d. h. ihre Rechte auf den Anbau des Bodens und auf die Verbesserungen, selbst ohne Zustimmung des Grundeigentümers. Im Falle der Entlassung des Kolonen werden ihm in dieser Gegend, wie es scheint, ziemlich regelmäßig die Meliorationen im vollen Umfange vergütet. Da die Phylloxera bereits ihr Werk verrichtet hat, sind vielfach neue Verträge entstanden, nach denen, wenn der Eigentümer die Reben und den Dünger beistellt, er die Hälfte des Produktes erhält oder aber eine sukzessive Abzahlung stattfindet, nach deren Erledigung wieder die Teilung nach dem Siebentel Platz greifen soll. Um den Umfang zu charakterisieren, in welchem speziell von Zara aus die Kolonen bewuchert werden, sei erwähnt, daß ein Kolone mir erzählt hat, daß er eine Schuld seines Vaters per 37 fl. in der Weise abgezahlt habe, daß er durch 37 Jahre von seinen drei Vierteln des Bodenertes die Hälfte dem Gläubiger überlassen habe.

Es sei noch erwähnt, daß in der Gegend von Nona vereinzelt auch einfacher Geld- oder Naturalpacht vorkommt.

Von Zara südwärts an der Küstenstrecke bis Zaratavechia und Brana erstreckt sich eine ziemlich fruchtbare und größtenteils wohl angebaute Gegend. Auch hier habe ich an verschiedenen Orten mit Leuten der verschiedensten sozialen Schichten über die Verhältnisse des Kolonats gesprochen, und zwar in San Cassiano, in San Filippo e Giacomo, in Zaratavechia und in Sankolovica. Ein Vertragsformular liegt sub Anlage E bei. Es tritt hier vor allem das Moment hervor, daß in dem Vertrage (Punkt 13) als Zeitpunkt, mit welchem die Reben nicht mehr lebensfähig sind, jener bezeichnet wird, in dem sie nicht mehr ein Viertel des normalen Ertrages liefern. Es wird weiters darauf hingewiesen, daß Neuanpflanzungen von Reben vor Erneuerung des Vertrages zugunsten des Eigentümers gehen, so daß abusive Verlängerungen des Vertrages durch teilweise Nachpflanzung, wie sie anderwärts vorkommen, ausgeschlossen sind. Als eine Besonderheit erscheint hier die Bestimmung, daß Kolonatsverträge über Ackerland, Obstbäume und Maulbeerkulturen als für zwölf Jahre abgeschlossen zu gelten haben. Während endlich sonst fast überall die Teilung des Kolonatsgrundes zwischen den Erben des Kolonen, zum Teil sogar ohne Zustimmung des Grundbesizers und oft in der Weise stattfindet, daß sogar die einzelnen Parzellen in der unwirtschaftlichsten Weise in Streifen zersplittert werden, ist hier jede Teilung zwischen den Erben ausgeschlossen. Aus diesem Vertragsformulare ist wohl zu entnehmen, wie viel gestaltet und zum Teil willkürlich die Vertragsbestimmungen selbst für ein einzelnes Gebiet sind, so daß es klar sein wird, wie notwendig es war, von Ort zu Ort konkrete Verträge aufzunehmen und in diesem Berichte zur Darstellung zu bringen. Es ist eben die Zeit vorüber, in der die Rechtsverhältnisse fast ausschließlich durch altüberkommene Sitten und Gebräuche bestimmt wurden; wir sind in jenem Übergangsstadium, das ich schon wiederholt charakterisiert habe und in dem neue wirtschaftliche Bedürfnisse, durch neue Rechtsvorstellungen befruchtet, neue Vertragsformen zeitigen. In der Gegend von San Cassiano liegen ganz unklare Verhältnisse vor, da der Grundbesitzer, das ist der Bischof, sein Eigentumsrecht behauptet, während die Bauern durch einen Rechtsstreit das von ihnen behauptete